

# **S a t z u n g**

des

Vereins zur Förderung von Kunst und Kultur im Oberlandesgericht  
Düsseldorf\*

## **§ 1 (Name und Sitz)**

(1)

Der Verein führt den Namen:

**Verein zur Förderung von Kunst und Kultur im Oberlandesgericht  
Düsseldorf.**

(2)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(3)

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

## **§ 2 (Zweck des Vereins)**

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Räumen des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Der Satzungszweck wird insbesondere durch der Öffentlichkeit zugängliche Ausstellungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen, die Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Schriften sowie die Unterstützung denkmalpflegerischer Maßnahmen und die Anbringung von Werken der bildenden Kunst in den Räumen des Oberlandesgerichts Düsseldorf verwirklicht.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

---

\* in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Mitgliedsversammlung vom 29.06.2005

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Eintritt der Mitglieder)**

(1)

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Ein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

(2)

Der Eintritt eines Mitglieds in den Verein vollzieht sich durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließende Aufnahme durch den Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit der Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.

### **§ 4 (Austritt der Mitglieder)**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 5 (Ausschluss eines Mitglieds)**

(1)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug gerät und verbleibt.

(2)

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe der Gründe so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass er dem Mitglied mindestens eine Woche vor der Versammlung zugeht.

(3)

Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit dem Zugang des begründeten Ausschlussbeschlusses beim Mitglied wirksam.

## **§ 6 (Mitgliedsbeitrag)**

(1)

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen, für den Monat des Beitritts voll und im übrigen für das verbleibende Kalenderjahr anteilig.

## **§ 7 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 (Vorstand)**

(1)

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Führung der Mitgliederliste,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.<sup>1</sup>

(2)

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus höchstens fünf<sup>2</sup> Vereinsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, so legen die Vorstandsmitglieder die Aufgabenverteilung fest und bestimmen ein Vorstandsmitglied zum 1. Vorsitzenden.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.06.2005.

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.06.2005.

(4)

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden.

(5)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

(6)

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(7)

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a. die Satzungsänderungen,
- b. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c. die Beitragsfestsetzung,
- d. den Ausschluss eines Mitglieds,
- e. die Auflösung des Vereins,
- f. die Bestimmung der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der anderen steuerbegünstigten Körperschaft des § 13.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.<sup>3</sup>

(3)

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen,

1. wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen,
2. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

---

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.06.2005.

## **§ 10 (Form der Einberufung)**

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§ 8 Abs.1) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder.

(2)

Das Einberufungsschreiben muss die vorgesehenen Gegenstände der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

## **§ 11 (Versammlungsbeschlüsse)**

(1)

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nach Abzug der Stimmenthaltungen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12 (Bekanntmachungen)**

Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

Wird der Verein aufgelöst, wird ihm seine Rechtsfähigkeit entzogen, oder verfolgt er keine steuerbegünstigten Zwecke mehr, so fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur; vorzugsweise im Bereich der Justiz in Düsseldorf.